

Ausfertigung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von Straßen und Wegen im Baugebiet „Am Hardtfeld II“ nach Art. 6 BayStrWG**

B E K A N N T M A C H U N G

Nachfolgend aufgeführte, im beiliegenden Lageplan „Verkehrsflächen Hardtfeld II“ markierten Straßen und Wege werden wie folgt gewidmet:

1.1 Widmung zu Ortsstraßen

a) Hans-Korntheuer-Straße

Bezeichnung: Hans-Korntheuer-Straße
Flurnummer(n): Fl.Nr. 2283/Teil Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt a): Stichstraße zum Feldweg „Gottesackerweg“
Endpunkt a): Beginn Fuß- und Radweg bei südlicher Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/1
Länge a): 0,161 km
Anfangspunkt b): Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2284/8
Endpunkt b): südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/1
Länge b): 0,128 km
Anfangspunkt c): Höhe westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/25
Endpunkt c): Höhe östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/21
Länge c): 0,042 km
Anfangspunkt d): Höhe westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/3
Endpunkt d): Höhe östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2283/4
Länge d): 0,042 km

b) Weg Fl.Nr. 2283/8

Bezeichnung: Weg Fl.Nr. 2283/8
Flurnummer(n): Fl.Nr. 2283/8 Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt: Hans-Korntheuer-Straße bei Hausnr. 4
Endpunkt: Hans-Korntheuer-Straße bei Hausnr. 14
Länge: 0,042 km

c) Weg Fl.Nr. 2283/6

Bezeichnung: Weg Fl.Nr. 2283/6
Flurnummer(n): Fl.Nr. 2283/6 Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt: Hans-Korntheuer-Straße südlich Hausnr. 8
Endpunkt: Hans-Korntheuer-Straße südlich Hausnr. 10
Länge: 0,042 km

d) Stichstraße zum Feldweg „Gottesackerweg“

Bezeichnung: Stichstraße zum Gottesackerweg
Flurnummer(n): Fl.Nrn. 2235/Teil, 2152/30, 2154/2/Teil, 2283/Teil jeweils Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt: Einmündung in den Narbonner Ring auf Höhe der Straße Am Betberg
Endpunkt: Feldweg „Gottesackerweg“ auf Höhe Westgrenze Fl.Nr. 2151
Länge: 0,054 km

1.2 Widmung zu beschränkt-öffentlichen Wegen

a) Geh- und Radweg zwischen Feldweg Nr. 65 „Gottesackerweg“ und Hans-Korntheuer-Straße

Bezeichnung: Geh- und Radweg zwischen Feldweg Nr. 65 „Gottesackerweg“ und Hans-Korntheuer-Straße
Flurnummer(n): Fl.Nr. 2283/11 Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt: Einmündung in den Feldweg Nr. 65 „Gottesackerweg“ bei Südwestecke Fl.Nr. 2284/8
Endpunkt: Hans-Korntheuer-Straße bei Nordwestecke Fl.Nr. 2284/8
Länge: ca. 0,032 km
Beschränkung: nur für Fußgänger- und Radverkehr frei

b) Geh- und Radweg zwischen Hans-Korntheuer-Straße und Feldweg „Hardtstraße“

Bezeichnung: Geh- und Radweg zwischen Hans-Korntheuer-Straße und Feldweg „Hardtstraße“
Flurnummer(n): Fl.Nrn. 2280/Teil, 2283/1/Teil Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt: Hans-Korntheuer-Straße bei Hausnr. 15
Endpunkt: Einmündung in den Feldweg Hardtstraße bei Fl.Nr. 2280/5
Länge: 0,091 km
Beschränkung: nur für Fußgänger- und Radverkehr frei

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1.1 beschriebenen Flächen werden aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 12.11.2019 (Ö184/2019) zu Ortsstraßen im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die unter Ziffer 1.2 beschriebenen Flächen werden aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 12.11.2019 (Ö184/2019) zu beschränkt-öffentlichen Wegen im Sinne von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die zu widmenden Flächen ist die Stadt Weilheim i.OB.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmungsverfügungen nach Ziffer 1 werden zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügungen samt Begründung können bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weilheim i.OB, 15.11.2019

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister